

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/7916, 17/8495 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG)

A. Problem

Die Zahl der Versicherten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) ist durch den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft seit Jahren rückläufig. Die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hat nach der Argumentation der Bundesregierung den Strukturveränderungen nicht in gleicher Weise Rechnung getragen wie die Organisation der allgemeinen Sozialversicherung.

B. Lösung

Mit der Errichtung eines Bundesträgers will die Bundesregierung für eine nachhaltige Anpassung der Organisationsstrukturen an den fortschreitenden Strukturwandel in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sorgen. Der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) eingeleitete Reformprozess zur Zentralisierung von Aufgaben zugunsten einer effektiven und wirtschaftlichen Ausführung wird fortgeführt. Um Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wird die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geregelte Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte modifiziert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Modifizierung der Hofabgabeverpflichtung kann in Einzelfällen zu einer früheren Rentengewährung und damit zu geringen Mehrausgaben bei den Ren-

ten in der Alterssicherung der Landwirte führen. Mehrkosten für Bund und Länder sind nicht zu erwarten. Für das Bundesversicherungsamt wird ein Mehraufwand durch die Wahrnehmung der Aufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entstehen. Gleichzeitig wird durch den Wegfall der Aufsicht über die 28 landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung der Verwaltungsaufwand der Länder reduziert.

Durch die Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entsteht dem neu zu errichtenden bundeseinheitlichen Sozialversicherungsträger ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 350 000 Euro. Hinzu kommen fusionsbedingte Mehraufwendungen für Sachkosten von weniger als 100 000 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7916 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 8 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 8a Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung“.
2. In Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „ortsnahe“ durch die Wörter „fachlich umfängliche“ ersetzt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 134 bis 137 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Dienstordnungsangestellte, die ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A wahrnehmen, nur dann in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wenn sie der Ruhestandsversetzung zustimmen, das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihnen derselbe oder ein gleichwertiger Dienstposten am bisherigen Dienstort nicht angeboten werden kann.“
 - bb) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Fortsetzung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Auszubildenden von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau schriftlich zu bestätigen.“
 - cc) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialversicherung“ die Wörter „und den zu ihm abgeordneten Beschäftigten“ eingefügt.
 - dd) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die Neuorganisation ist sozialverträglich umzusetzen. Bei der Aufstellung der neuen Dienstordnung hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau einen sozialverträglichen Personalübergang zu gewährleisten; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen.“
 - b) Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Amtszeit der Personalvertretungen der bundesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, deren regelmäßige Amtszeit im Jahr 2012 endet, wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.“
 - c) In § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „des Beitragsmaßstabs“ durch die Wörter „der Beitragsmaßstäbe“ ersetzt.
 - d) § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „neun“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

e) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 64 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 6“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Nicht zum Sondervermögen nach Absatz 1 gehören für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung folgende Beträge:

| Zuständigkeitsbereich landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Schleswig-Holstein und Hamburg | 6 340 000, |
| Niedersachsen-Bremen | 23 120 000, |
| Nordrhein-Westfalen | 19 600 000, |
| Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland | 23 760 000, |
| Franken und Oberbayern | 27 980 000, |
| Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben | 21 400 000, |
| Baden-Württemberg | 23 320 000, |
| Gartenbau | 24 740 000, |
| Mittel- und Ostdeutschland | 29 740 000. |

Soweit die für einen Zuständigkeitsbereich am 31. Dezember 2012 vorhandenen Betriebsmittel den in Satz 1 genannten Betrag unterschreiten, ist der Unterschiedsbetrag aus den Mitteln nach Absatz 2 aufzubringen.

(4) Die dem Sondervermögen zuzuordnenden Betriebsmittel für die landwirtschaftliche Krankenversicherung errechnen sich aus dem am 1. Januar 2013 vorhandenen Bestand an Betriebsmitteln, abzüglich der von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau benötigten Betriebsmittel in Höhe von 125 Millionen Euro. Die Aufteilung des Sondervermögens auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche erfolgt nach den am 31. Dezember 2012 vorhandenen Anteilen am Gesamtbestand der Betriebsmittel.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Unfallversicherungsträger kann die Haftpflicht- und Auslandsversicherung auch in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts betreiben. Er kann seine Rechtsträgerschaft auf eine andere öffentlich-rechtliche Einrichtung übertragen.““

b) In Nummer 26 Buchstabe b werden in Satz 4 die Wörter „Mindestbeiträge und Grundbeiträge bestimmen“ durch die Wörter „Mindestbeiträge und Berechnungsgrundlagen für Grundbeiträge festlegen“ ersetzt.

c) In Nummer 30 werden in Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort „Bundestag“ die Wörter „und an den Bundesrat“ eingefügt.

d) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:

„34. § 221 Absatz 3 bis 7 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Das Umlageverfahren nach § 183 für das Umlagejahr 2012 wird von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf der Grundlage des am 31. Dezember 2012 geltenden Rechts und der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durchgeführt. Dabei sind für das Ausgleichsjahr 2012 die §§ 184a bis 184d in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft den Ausgleich im Rahmen des Verfahrens nach Satz 1 durchführt. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat die Beitragsbescheide so rechtzeitig zu erteilen, dass geschuldete Beiträge am 15. März 2013 fällig sind.

(4) Die Vertreterversammlung hat bis zum 31. Oktober 2013 die ab der Umlage 2013 anzuwendenden Berechnungsgrundlagen nach § 182 Absatz 2 bis 6 festzulegen.

(5) Betriebsmittel dürfen im Jahr 2012 nicht zur freiwilligen Auffüllung der Rücklage und nicht zur Senkung der Umlage auf einen Betrag verwendet werden, der geringer ist als die Umlage des Vorjahres.““

e) Nummer 35 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für den vorherigen Unternehmer“ durch die Wörter „für vorherige Unternehmer“ ersetzt.

bb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In der Übergangszeit ist § 184 Satz 2 nicht anzuwenden.““

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:

„a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Geltung für Lebenspartner“.

b) Die Angabe zu § 14a wird wie folgt gefasst:

„§ 14a (weggefallen)“.

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis i werden die Buchstaben c bis k.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Geltung für Lebenspartner

Die für Ehegatten und ehemalige Ehegatten sowie Witwen und Witwer geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner, Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, und hinterbliebene Lebenspartner.““

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. § 14a wird aufgehoben.““

- d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. In § 24 Absatz 4 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ gestrichen.“
- e) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. In § 42 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ gestrichen.“
- f) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) In Satz 2 werden die Wörter „Sie übermitteln hierzu in einem automatisierten Verfahren über den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kopfstelle)“ durch die Wörter „Sie übermittelt hierzu in einem automatisierten Verfahren“ ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
- bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Zusätzlich teilen sie der landwirtschaftlichen Alterskasse mit,
1. ob die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entweder nach § 4 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 13a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wurden,
 2. ob und welche Einkünfte nach § 22 des Einkommensteuergesetzes erzielt wurden,
 3. ob der Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes angewendet wurde und
 4. ob und in welcher Höhe nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes abziehbare Kinderbetreuungskosten berücksichtigt wurden.““
- g) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nicht verheirateten“ die Wörter „oder verpartnerten“ eingefügt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft von Landwirten übermittelt die Datenstelle das Datum der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft und den Vor- und Familiennamen des Ehegatten oder Lebenspartners, bei Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft von Empfängern einer Witwenrente oder Witwerrente das Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft.“
- h) Nach Nummer 22 werden folgende Nummern 22a und 22b eingefügt:
- „22a. In § 76 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartnerschaftszeit“ gestrichen.
- 22b. Dem § 77 werden folgende Sätze angefügt:
- „Zu Unrecht entrichtete Beiträge, die bereits verjährt sind, gelten als zu Recht entrichtete Beiträge. § 26 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.““

i) In Nummer 25 werden in Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort „Bundestag“ die Wörter „und an den Bundesrat“ eingefügt.

j) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Personen, deren Versicherungspflicht als Folge einer durch die landwirtschaftliche Alterskasse bis zum 31. Dezember 2013 erfolgten Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 endet, bleiben versicherungspflichtig, solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet. Sie können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten einer neuen Mindestgröße einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen. Die Befreiung wirkt vom Inkrafttreten der neuen Mindestgröße an. Für Personen, die als Folge einer durch die landwirtschaftliche Alterskasse bis zum 31. Dezember 2013 erfolgten Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 versicherungspflichtig werden, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die am 31. Dezember 2012 geltenden Mindestgrößen gelten bis zur Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Absatz 5, längstens bis zum 31. Dezember 2013, weiter.

(7) Die Versicherungspflicht für nach § 1 Absatz 3 versicherte Lebenspartner beginnt mit Inkrafttreten der Gleichstellungsvorschrift für Lebenspartner (§ 1a).“

k) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. § 121 Absatz 4 wird aufgehoben.“

6. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 werden in Absatz 1 Satz 3 nach dem Wort „Bundestag“ die Wörter „und an den Bundesrat“ eingefügt.

b) Nummer 30 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 40“ durch die Wörter „den §§ 40 und 46“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

7. Dem Artikel 6 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§19
Kostentragung

Die Leistungsaufwendungen und die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten werden vom Bund getragen.“

8. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 7 Absatz 4 werden nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnis“ die Wörter „gegen Arbeitsentgelt“ eingefügt.“

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Dem § 36a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau richtet insbesondere für die in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vertretenen Sparten (Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) fachbezogene besondere Ausschüsse ein, die Vorschlagsrechte haben; das Nähere wird durch die Satzung bestimmt.““

c) Der Nummer 11 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gehören den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau mit beratender Stimme an; für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gilt dies nicht, soweit Fragen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung berührt werden.““

d) In Nummer 18 wird in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „15. Oktober“ durch die Angabe „1. Oktober“ ersetzt.

9. Artikel 8 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 166 wird wie folgt gefasst:

„§ 166
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der Krankenversicherung der Landwirte führt die Krankenversicherung nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Landwirte durch; sie führt in Angelegenheiten der Krankenversicherung die Bezeichnung landwirtschaftliche Krankenkasse.““

10. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen
in der gesetzlichen Krankenversicherung

Das GKV-Versorgungsstrukturgesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 83b werden in Satz 1 die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „landwirtschaftlichen Krankenkasse“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Krankenkassen haben“ durch die Wörter „Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat“ ersetzt und die Wörter „auch als Beitragsanteil“ gestrichen.“

11. Artikel 13 Absatz 17 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:

„(5b) Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 13 sowie Artikel 18 treten am 1. November 2012 in Kraft.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Artikel 1 Nummer 7a Buchstabe b, Artikel 11 Nummer 1, 4, 5, 8 Buchstabe a und b, Nummer 12 und 13 sowie Artikel 19 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 4 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.“

12. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 2 § 1 Absatz 6, § 3 Absatz 6, § 5 Absatz 2, §§ 8 und 9, Artikel 3 Nummer 18a und 34 § 221 Absatz 5, Artikel 4 Nummer 5 und 22b, Artikel 5 Nummer 13, Artikel 7 Nummer 1a sowie Artikel 13 Absatz 17 Nummer 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 1 § 7 Absatz 1, 4 und 6 sowie Artikel 7 Nummer 9a treten am 1. Januar 2018 in Kraft.“

Berlin, den 8. Februar 2012

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Max Straubinger
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7916 ist in der 147. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7916 in seiner Sitzung am 8. Februar 2012 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die vorrangig räumliche Aufgabenverteilung verhindere laut den Initiatoren, dass die Träger ihre Aufgaben dauerhaft effizient und wirtschaftlich erfüllen. Daneben bestehen laut den Initiatoren gravierende Belastungsunterschiede durch regional unterschiedlich hohe Beiträge für gleich strukturierte Betriebe. Dies führe in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen. Für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte bestehe Anpassungsbedarf beim Erfordernis der Hofabgabe. Der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingeleitete Reformprozess, die Aufgaben zu zentralisieren, die effektiver und wirtschaftlicher an einer Stelle erledigt werden können, soll mit dem Gesetzentwurf fortgeführt werden. Um Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, solle die im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte geregelte Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte modifiziert werden.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7916 in seiner 83. Sitzung am 14. Dezember 2011 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand in der 84. Sitzung am 16. Januar 2012 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)750 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
- Deutscher Bauernverband
- Zentralverband Gartenbau
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.
- Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
- Deutscher LandFrauenverband e. V.
- Bundesrechnungshof
- Prof. Dr. Enno Bahrs, Stuttgart
- Wilfried Macke, Bonn
- Frank Viebranz, Berlin
- Dr. Peter Mehl, Braunschweig
- Bernd Schmitz, Hennef-Hanf.

Der **Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** sieht den vorliegenden Gesetzentwurf als ausgewogen an. Dieser solle in seiner Substanz nicht geändert werden. Es sei sinnvoll, Grundsatz- und Querschnittsaufgaben am Standort der Hauptverwaltung zu bündeln und das operative Geschäft soweit möglich an den heutigen Standorten zu belassen. Damit würde auch die Nähe zu den Versicherten gewahrt. Die Forderung des Bundesrates, den regionalen Geschäftsstellen Entscheidungsbefugnis in Budget- und Personalfragen einzuräumen, ist nach Angabe des Verbandes damit nicht in Einklang zu bringen.

Der **Deutsche Bauernverband** hat sich angesichts der abnehmenden Versichertenzahl für die Schaffung eines LSV-Bundesträgers eingesetzt. Damit werde das eigenständige landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem stabilisiert und langfristig erhalten. Bedingung dafür sei, dass über einen längeren Zeitraum – mindestens aber bis zum Jahr 2015 – Bundesmittel in Höhe von 200 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt würden.

Der **Zentralverband Gartenbau** begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung. Im Rahmen der Reform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung komme es dem gärtnerischen Berufsstand insbesondere darauf an, dass auch im Rahmen eines Bundesträgers in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die bisher erfolgreiche Arbeit fortgesetzt werden könne. Dazu gehöre für den Gartenbau eine zentrale fachliche Betreuung aller dort Versicherten, um die Errungenschaften von knapp 100 Jahren erfolgreicher Arbeit in der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu erhalten. Zur Fortsetzung der gartenbauspezifischen Prävention müssten darüber hinaus auch der Sicherheitstechnische Dienst und das Bonussystem als Anreiz für sicherheitsbewusstes Verhalten als weitere Bausteine erhalten bleiben. Im Gesetzgebungsverfahren sei daher sicherzustellen, dass diese Punkte in dem von der Selbstverwaltung zu beschließenden Organisationskonzept gewährleistet werden. Dazu gehöre auch die Schaffung eines dauerhaften Fachgremiums, das

sicherstelle, dass in der Geschäftsstelle Gartenbau durch Vertreter des Berufsstands die fachliche Breite kompetent wirksam vertreten werde und in der Praxis auftretende Fragestellungen und Probleme direkt aufgegriffen würden. Gleichzeitig gewährleiste dies im Bereich Gartenbau die Beibehaltung der für die Unfallversicherung notwendigen vollen Parität. Der Gesetzgeber dürfe es daher aus ihrer Sicht nicht ausschließlich der Selbstverwaltung überlassen, wie die Zuständigkeit der Geschäftsstellen geregelt werde. Für die Geschäftsstelle Gartenbau sei eine Zuständigkeit im Gesetz festzuschreiben.

Nach Auffassung der **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.** dient das LSV-NOG der Stabilisierung und dem Erhalt eines eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems. Dessen Fortbestand unterstütze man ausdrücklich. Vor diesem Hintergrund seien angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft analoge Strukturveränderungen in der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung grundsätzlich zu befürworten. Dies gelte vor allem für jene Regionen, in denen bisher noch kleinteilige Strukturen unterhalten würden. Des Weiteren seien gravierende Belastungsunterschiede für gleich strukturierte und gleich leistungsfähige Betriebe durch regional deutlich unterschiedliche Beiträge als zunehmend relevante Wettbewerbsverzerrung zu korrigieren. In gleicher Weise sei jedoch darauf zu achten, dass es durch den Ansatz, möglichst bundesweit einheitliche Organisationsstrukturen und Verfahren der Beitragsbemessung zu etablieren, nicht zu Verwerfungen bei der Beitragsgestaltung in den verschiedenen Regionen und somit zu unbilligen Härten für die betroffenen Beitragszahler komme. Dies gelte insbesondere für den Forstbereich.

Die **Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** stellt fest, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Selbstverwaltungsorganen weitreichende Kompetenzen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Neuordnung der LSV eingeräumt würden. So habe der Errichtungsausschuss unter anderem die Aufgabe, das künftig geltende Personal-, Organisations- und Standortkonzept auszuarbeiten. Anders als im bisher geltenden LSVMG werde aber im Gesetzentwurf auf die verbindliche Vorgabe zur sozialverträglichen Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen verzichtet. Die Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung fordert den Deutschen Bundestag auf, die vorgesehene Kompetenzübertragung an die Selbstverwaltung mit entsprechenden Rahmenregelungen zur Sicherstellung der sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung zu flankieren.

Der **Deutsche LandFrauenverband e. V.** plädiert für die Erhaltung eines eigenständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems. Grundsätzlich sei die geplante Neuordnung der LSV-Organisation deshalb der richtige Weg. Als Vertretung der berufsständischen Interessen der in der Landwirtschaft und in der ländlichen Hauswirtschaft tätigen Frauen geht es dem Verband in diesem Kontext um die praktische Durchsetzung des Gleichstellungsgebotes des Grundgesetzes. Der Gesetzentwurf nehme an keiner Stelle Bezug, wie den unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen von Frauen und Männern im Rahmen von Entscheidungsprozessen Rechnung getragen werden könne. Frauen

müssten angemessen an den Führungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Allein mit den Prinzipien und Instrumenten der Selbstverwaltung sei dies bisher nicht erreicht worden. Bezogen auf die Selbstverwaltungsgremien des Bundesträgers in der Übergangszeit von 2013 bis 2017 müsse gesichert werden, dass der Anteil von Frauen mindestens dem Durchschnittswert aller regionalen Träger entspreche.

Der **Bundesrechnungshof** kritisiert, dass es der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bislang nicht gelungen sei, ihre Verwaltungskosten dem Rückgang an Versicherten und Beiträgen anzupassen. Die jetzt vorgesehene Neustrukturierung sei ein erster wichtiger Schritt auf diesem Weg. Der Gesetzentwurf gebe jedoch weder zusätzliche Einsparziele vor, noch mache er konkrete Vorgaben zur Anzahl vorzuhaltender Standorte und zu Personalzielgrößen. Daher bestehe die Gefahr, dass die im Gesetzentwurf skizzierten Organisationsstrukturen es unmöglich machten, die Verwaltungskosten – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – einzusparen. Es sei deshalb absehbar, dass der Gesetzgeber sich ab dem Jahr 2017 ein weiteres Mal mit der Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werde befassen müssen.

Ein bundeseinheitlicher Sozialversicherungsträger für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist aus der Perspektive der Beitragsgestaltung nach Einschätzung des **Sachverständigen Prof. Dr. Enno Bahrs** realisierbar. Jede Neugruppierung von Versicherungsgemeinschaften führe zwangsläufig zu Umverteilungseffekten. Ein zeitnah etablierter Bundesträger sei eher als Chance und weniger als ein Risiko zu verstehen. Es bestehe die historisch günstige Gelegenheit, nach Abschluss ggf. zwischenzeitlich durchgeführter Anpassungs- und Umsetzungsmaßnahmen, ein hohes Maß an Akzeptanz sowohl bei den Versicherten als auch beim Bund zu induzieren. Diese Akzeptanz wäre auch motiviert durch zunehmende Wettbewerbsgleichheit, eine Erfassungsgleichbehandlung, ein angemessenes Solidaritätsprinzip sowie ein hohes Maß an lang andauernder Beitragsstabilität unter dem Dach einer nachhaltig eigenständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die gleichzeitig vom Bund finanziell flankiert werde.

Der **Sachverständige Wilfried Macke** hält Nachbesserungen am Gesetzentwurf für notwendig. Unter anderem müsse geprüft werden, ob die Unterscheidung zwischen aktiven Beamten einerseits und Pensionären andererseits rechtlich zulässig ist. Für gut befunden wird die ausdrückliche Anwendbarkeit des Fusionstarifvertrags vom 1. Dezember 1999. Dies sei im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit konsequent. Allerdings fehle der Zusatz „Dies gilt auch für Dienstordnungsangestellte und Beamte, soweit nicht Besonderheiten des Dienstordnungsrechts oder beamtenrechtliche Regelungen entgegenstehen.“ Die Regelung, dass ab dem Zeitpunkt des Personalübergangs die Dienstordnung des Spitzenverbandes gelten solle, bis sich der Bundesträger eine neue Dienstordnung gegeben habe, widerspreche Artikel 2 § 1, wonach die Dienstverhältnisse im Wege der Rechtsnachfolge auf den Bundesträger übergingen.

Der **Sachverständige Frank Viebranz** stimmt Änderungswünschen unter bestimmten Prämissen voll zu. Diese seien, dass die seit Jahren rückläufige Versichertenzahl in der Landwirtschaft, das Bestehen gravierender Belastungsunter-

schiede zwischen gleich strukturierten Betrieben in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung und einer erheblichen Finanzierung der landwirtschaftliche Sozialversicherung durch Bundesmittel aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem keine Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Mittelverwendung gegenüberstünden. Insbesondere in den Bereichen der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bestehe Handlungsbedarf. In der Unfallversicherung sei die Entwicklung differenzierter zu sehen.

Der **Sachverständige Dr. Peter Mehl** hält die Konzentration der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung schon aufgrund der strukturwandelbedingt stetig abnehmenden Zahl der aktiv Versicherten in der LSV für notwendig. Mit der Errichtung eines Bundesträgers werde zudem der Widerspruch aufgelöst, dass der Bund die LSV in erheblichem Umfang mitfinanziere, er aber aufgrund der Länderzuständigkeit in der Rechtsaufsicht nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten auf die landesunmittelbaren Träger habe. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung der formalen Gleichbehandlung erscheine vertretbar, erhöhe allerdings auch im Zusammenhang mit anderen Vorgaben des Entwurfs (Erfordernis qualifizierter Mehrheiten, Mitbestimmungsmöglichkeiten von Beiräten) den Konsensbedarf für Entscheidungen. Das Erfordernis, unter diesen Rahmenbedingungen mehrheitsfähige Lösungen in einem engen Zeitplan zu entwickeln, stelle hohe Anforderungen an die Konsensfähigkeit der Selbstverwaltung – was in besonderem Maße für die Entwicklung mehrheitsfähiger Beitragsmaßstäbe des neuen Bundesträgers gelten werde. Die vorgesehenen Modifizierungen der Hofabgabeklausel werden nur begrenzte Auswirkungen haben.

Der Gesetzentwurf hat für den **Sachverständigen Bernd Schmitz** große Tragweite, muss aber an einigen Punkten Änderungen erfahren. Bei der angestrebten Neuorganisation der LSV-Träger zu einem Bundesträger würden die Ergebnisse der gerade erst vollzogenen Sozialwahlen 2011 übertragen. Die wesentlichen Weichenstellungen zur Organisation des Bundesträgers wie auch der Beitrags- bzw. Umlagengestaltung erfolgten aufgrund kleinerer Wahllisten auf undemokratischer und juristisch fragwürdiger Basis. Die Einführung bundesweit einheitlicher Beitragsmaßstäbe habe zudem erhebliche Umverteilungen von Beitragslasten zwischen Betrieben zur Folge. Der Vorschlag der Bundesregierung, die Hofabgabe weiterhin als zusätzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Altersgeld (Rente) festzuschreiben, bilde eine Benachteiligung der flächengebundenen Tierhaltung gegenüber der gewerblichen Tierhaltung ohne entsprechende eigene Flächengrundlage. Das verletze den Gleichheitsgrundsatz.

Weitere Einzelheiten sind den Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 17(11)750 zu entnehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7916 in seiner 90. Sitzung am 8. Februar 2012 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

In der 90. Sitzung wurde darüber hinaus ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „Sitz des Trägers ist Kassel.“

Begründung:

Der Sitz des Trägers soll durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Aus Verwaltungsgründen ist es sinnvoll, diesen nach Kassel zu legen, da dort bereits jetzt der Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie die Sozialversicherung für den Gartenbau ihren Sitz haben.

- b) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In § 4 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die in den Satzungen der bisherigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften genannten weiteren Sitze werden Bezirksgeschäftsstellen der Bezirksverwaltung.“

Begründung:

Mit Blick auf die besonderen Strukturen der LSV in verschiedenen Ländern mit mehreren Verwaltungssitzen ist es geboten, neben der bisherigen Hauptverwaltung die weiteren satzungsmäßigen Verwaltungssitze als Standorte beizubehalten. Nur auf diese Weise kann die gesetzlich vorgesehene versichertennahe Betreuung auf regionaler Ebene gesichert werden. Auch dient dies besonders der Erhaltung einer größtmöglichen Anzahl von Arbeitsplätzen an den bisherigen Standorten.

- bb) Absatz 1 Satz 4 (alt) wird wie folgt gefasst:

„Bei der Aufgabenverteilung ist eine ortsnahe und fachlich sachgerechte Betreuung der Versicherten sicherzustellen.“

Begründung:

Bei der Aufgabenverteilung muss neben der Orts-nähe auch die fachliche Kompetenz ein Kriterium sein. Diese fachliche Betreuung ist eine wesentliche Voraussetzung, um auch in Zukunft eine fachlich bezogene Präventionsarbeit für alle Gartenbaubetriebe sicherzustellen sowie eine sachgerechte Betreuung durch den Sicherheitstechnischen Dienst für alle Gartenbaubetriebe zu gewährleisten.

- cc) Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Bei dem Sitz der Hauptverwaltung wird ein Beirat für den Gartenbau gebildet. Weitere Beiräte zur Stärkung der fachlichen Arbeit sind möglich.“

Begründung:

Der Beirat für den Gartenbau soll über das Jahr 2017 hinaus fortbestehen, um eine adäquate Vertretung im Rahmen

der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung sicher zu stellen. Ansonsten wäre insbesondere der Bereich der Unternehmen mit einem sehr hohen Arbeitnehmeranteil zukünftig nicht mehr ausreichend vertreten.

Die Möglichkeit zur Bildung weiterer Beiräte – z. B. für die Forstwirtschaft – soll ausdrücklich gesetzlich eröffnet werden.

- c) § 8 Absatz 1 wird gestrichen. Die Absätze 2 und 3 werden entsprechend zu Absatz 1 und 2.

Begründung:

Mit der Neuorganisation werden Synergieeffekte erwartet, die dazu führen sollen, auch im Personalbereich der LSV einzusparen. Damit stehen qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung, um die Betreuung der Versicherten sicherzustellen. Fehlendes Fachwissen ist durch Fort- und Weiterbildung für die Beschäftigten zugänglich zu machen. Im Übrigen stehen die meisten Beratungskontakte mit beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Hofabgaberegulierung sowie der Vermittlung von Ersatzkräften bei der Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfen. Die Hofabgabeklausel wird gestrichen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Änderung des § 1

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ruhestandsversetzungen im Sinne von § 136 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz bedürfen des Antrags oder der Zustimmung der/des Betroffenen.“

Begründung:

Eine sozialverträgliche Personalpolitik bei der Schaffung des neuen Bundesträgers setzt voraus, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht gegen den Willen der betroffenen DO-Angestellten oder Beamten erfolgt.

bb) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Fortsetzung der Arbeits-, Dienst- und Ausbildungsverträge ist von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in einem Nachtrag schriftlich zu bestätigen.“

Begründung:

Der Satz dient der Klarstellung, dass der Bundesträger den Übergang nicht durch neue Verträge regeln kann, sondern als Rechtsnachfolge der bisherigen Träger und des Spitzenverbandes die bestehenden Verträge bestätigt.

cc) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angehängt:

„Dies gilt auch für Dienstordnungsangestellte und Beamte, soweit nicht Besonderheiten des Dienstordnungsrechts oder beamtenrechtliche Regelungen entgegen stehen.“

Begründung:

Klarstellung im Zusammenhang mit der neuen Formulierung des § 118 SGB VII.

b) § 2 wird um einen Satz 4 wie folgt ergänzt:

„In der Geschäftsführung des Bundesträgers übernimmt der im Zeitpunkt der Errichtung des Bundesträgers amtierende Geschäftsführer der Gartenbau-

Berufsgenossenschaft als Mitglied dieser Geschäftsführung die Zuständigkeit für den Beirat Gartenbau.“

Begründung:

Die Umsetzung der spezifischen Belange des Gartenbaus kann im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte im Bundesträger nur durch einen von der Selbstverwaltung Gartenbau legitimierten Geschäftsführer sichergestellt werden.

c) Änderung des § 3

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die nach § 1 Abs. 1 übergetretenen Dienstordnungsangestellten gelten die bisherigen Dienstordnungen weiter, bis sich die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eine neue Dienstordnung gegeben hat.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung widerspricht dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge, wonach das Personal mit allen bisherigen Rechten und Pflichten auf den Bundesträger übergeht. Dies beinhaltet auch die Rechte und Pflichten aus den am 31. Dezember 2012 bestehenden Dienstordnungen der Träger und des Spitzenverbandes. Dessen zuständiges Selbstverwaltungsorgan kann und wird darüber entscheiden, wann die neue Dienstordnung in Kraft tritt, also einheitliches DO-Recht geschaffen wird.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Für Beschäftigte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gelten die am 31. Dezember 2012 bestehenden Dienstvereinbarungen weiter, bis zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand neue Dienstvereinbarungen abgeschlossen und in Kraft getreten sind. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und die Gemeinsame Personalvertretung bereiten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vereinheitlichung der bestehenden Dienstvereinbarungen vor.“

Begründung:

Da die Dienstvereinbarungen aufgrund ihrer Rechtskonstruktion in das jeweilige Dienst- und Arbeitsverhältnis transferiert werden, gehen auch die Rechte und Pflichten aus den am 31. Dezember 2012 bestehenden Dienstvereinbarungen der Träger im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit auf den Bundesträger über. Erst wenn dort neue Dienstvereinbarungen abgeschlossen sind, treten diese an die Stelle der bisherigen Dienstvereinbarungen.

cc) In Absatz 4 wird folgender Satz 4 angehängt:

„Die Amtszeiten der am 29. Februar 2012 bestehenden Personalvertretungen beim Spitzenverband, bei der Sozialversicherung für den Gartenbau und bei der Verwaltungsgemeinschaft der LSV-Träger Mittel- und Ostdeutschland werden bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.“

Begründung:

Da im Jahr 2012 im Bereich des Bundes die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, müssten bei den genannten bundesunmittelbaren LSV-Körperschaften die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden. Allerdings wären

diese Personalräte nur bis zum 31. Dezember 2012 im Amt, weil ab dann die Gemeinsame Personalvertretung übergangsweise – bis zu Neuwahlen – als einheitlicher Personalrat des Bundesträgers fungiert. Es ist unter Zeit- und Kostengesichtspunkten nicht vertretbar, binnen kurzer Zeit zwei Mal zu wählen bzw. Personalratsgremien neu zu wählen, die nur wenige Monate im Amt sind. Deshalb sollten die vor Beginn der Wahlperiode (1. März 2012) bestehenden Personalräte bis zum Jahresende 2012 im Amt bleiben.

d) In § 7 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„Entscheidungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die die regionalen Strukturen und Standorte betreffen, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Regionalbeirats.“

Begründung:

Da die Regionalbeiräte die regionalen Verhältnisse und die regionalen Betreuungsnotwendigkeiten durch Geschäfts- und Verwaltungsstellen am besten einschätzen können, sollte ihnen ein Mitentscheidungsrecht über die regionale Gliederung in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich eingeräumt werden.

e) Änderung des § 8

aa) In Absatz 1 wird in Satz 4 die Angabe „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

Begründung:

Die Zahl der Mitglieder des Errichtungsausschusses soll insgesamt von 18 auf 27 Personen erhöht werden.

bb) In Absatz 1 wird Satz 6 wie folgt gefasst:

„Dem Errichtungsausschuss gehören zusätzlich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an sowie mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.“

Begründung:

Angesichts des großen Umfangs an Steuermitteln, der zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aufgewendet wird, ist dem Bund ein stärkerer Einfluss in der Schaffung des neuen Bundesträgers zuzugestehen.

cc) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„wobei die besonderen Aufgaben des Beirats für den Gartenbau in der Satzung festzuschreiben sind.“

Begründung:

Die gesetzliche Festschreibung stellt sicher, dass die spezifischen Belange des Gartenbaus in Eigenständigkeit geregelt werden.

dd) Einfügung neuer Absätze 5 und 6:

„(5) Die Gemeinsame Personalvertretung erhält während der Errichtungsphase in den Angelegenheiten des Abs. 2 Beteiligungsrechte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

(6) Der geschäftsführende Vorstand der Gemeinsamen Personalvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Errichtungsausschusses teil. Dafür sind ihm die für die jeweilige Sitzung ausgegebenen Informationen und schriftlichen Unterlagen rechtzeitig und umfassend zur Verfügung zu stellen.“

Begründung:

Durch die Änderung soll sicher gestellt werden, dass der Personalvertretung die notwendigen Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts durch den Errichtungsausschuss, gegeben sind.

f) Nach § 10 wird unter der neuen Überschrift „Abschnitt 5: Zusammenarbeit mit Dritten“ ein neuer § 11 eingefügt:

„§ 11 – Übergangsregelungen zur Zusammenarbeit mit Dritten“

Mit Dritten abgeschlossene Verträge, in denen die regelmäßige Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geregelt ist, gelten für den abgeschlossenen Vertragszeitraum fort, es sei denn, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau stellt als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Träger fest, dass die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und sachgerechte Betreuung der Versicherten nicht gegeben ist.“

Begründung:

Folgewirkung zur Streichung der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen. Es wird eine Übergangsregelung für bereits abgeschlossene Verträge geschaffen.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 26 wird wie folgt geändert:

In § 182 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für den Bereich Gartenbau legt der Beirat Gartenbau nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die Grundlagen des gärtnerischen Beitragsmaßstabes und der entsprechenden Beitragsberechnung fest.“

Begründung:

Durch Regelung wird sicher gestellt, dass der gärtnerische Berufsstand weiterhin autonom in der Festlegung des künftigen Beitragsmaßstabes ist.

b) Nr. 29 wird wie folgt geändert:

§ 184a wird wie folgt gefasst:

„§184a – Besondere Zuständigkeiten im Bereich des Gartenbaus

Die Geschäftsstelle Gartenbau bzw. deren Beirat besitzen insbesondere in Fragen der gärtnerischen Prävention einschließlich des sicherheitstechnischen Dienstes, der Zuständigkeit der Geschäftsstelle Gartenbau für gärtnerische Unternehmen, der Festlegung der Mindestgröße, der Durchführung und der Besetzung der Organe der Leistungserbringung für

die im Bereich Gartenbau versicherten Personen sowie in den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Budget- und Personalfragen die abschließende Entscheidungsbefugnis.“

Begründung

Der Aufgabenbereich des Beirats für den Gartenbau und der Geschäftsstelle Gartenbau wird klar definiert. Insbesondere die Fortsetzung der gartenbauspezifischen Prävention samt der gartenbauspezifischen Unfallverhütungsvorschriften soll so dauerhaft gesichert werden. Hierzu soll die organisatorische Grundlage geschaffen werden, um erfolgreiche Arbeit der von den Sozialpartnern im Bereich des Gartenbaus paritätisch besetzten Gremien fortzusetzen.

c) Einfügung einer neuen Nr. 29a:

Die §§ 184b bis 184d werden aufgehoben.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung zu der neuen Nr. 29a. Die beabsichtigten Streichungen im Gesetzentwurf werden übernommen.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird vor Buchstabe a der neue Buchstabe O eingefügt:

§ 21 (weggefallen)

Begründung:

Streichung der Hofabgabeklausel im Inhaltsverzeichnis

b) Nach Nr. 2 wird die neue Nr. 2a eingefügt:

In § 2 wird die Nr. 2 gestrichen

Begründung:

Folgeänderung zur Streichung der Hofabgabeklausel nach § 21

c) Nach Nr. 3 wird die neue Nr. 3a eingefügt:

In § 13 Absatz 2 wird die Nr. 9 gestrichen

Begründung:

Folgeänderung zur Streichung der Hofabgabeklausel nach § 21

d) Nr. 5 wird wie folgt gefasst: § 21 wird gestrichen

Begründung:

Die Hofabgabeklausel ist nicht mehr zeitgemäß und erfüllt den strukturpolitischen Anspruch nicht mehr. Die Alterssicherung der Landwirtschaft (AdL) hat an Attraktivität verloren. 2010 haben sich knapp 50 % der potenziell Versicherten von der AdL befreien lassen. Ein weiteres Problem stellt die ungesicherte Hofnachfolge dar. 2010 sahen nur 31 % der Betriebsleiter über 45 Jahre in Einzelunternehmen die Nachfolge als gesichert an, jeder fünfte Unternehmer ohne Hofnachfolger war 60 Jahre und älter.

e) Nach Nr. 5 wird die neue Nr. 5a eingefügt:

§ 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

bb) Absatz 7 wird gestrichen

Begründung:

Folgeänderung zur Streichung der Hofabgabeklausel nach § 21

f) Nach der neuen Nr. 5a wird die neue Nr. 5b eingefügt:

In § 30 wird Absatz 2 gestrichen

Begründung:

Folgeänderung zur Streichung der Hofabgabeklausel nach § 21

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nr. 8 wird folgende Nr. 8a eingefügt:

In § 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die bei dem Bundesträger der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Sozialversicherung mit dem Versichertenbestand der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft dauerhaft errichtete Sektion Gartenbau besitzt eigene Selbstverwaltungsorgane (Vertreterversammlung und Vorstand), die je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Die Organe bilden Präventions-, Erledigungs-, Widerspruchs- sowie Rentenausschüsse in gärtnerischen Angelegenheiten.“

Begründung:

Es soll sicher gestellt werden, dass für den Bereich Gartenbau eigenständige Organe im Rahmen der Selbstverwaltung gebildet werden.

b) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

In § 36 wird folgender Absatz 3c angefügt:

„Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung gebildet. Ein Geschäftsführer ist für die Geschäftsstelle Gartenbau zuständig. Er wird auf Vorschlag des Beirats Gartenbau von der Vertreterversammlung des Bundesträgers gewählt.“

Begründung:

Wegen der Vielfalt der Aufgaben aus allen Sozialversicherungszweigen ist es notwendig, die hauptamtliche Verantwortung auf ein Geschäftsführungsgremium zu verteilen.

c) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft,“ durch die Wörter „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, mit Ausnahme des Beirats Gartenbau“ ersetzt.

Begründung:

Gesetzliche Klarstellung, dass in dem Beirat Gartenbau der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die echte Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern weiterhin Gültigkeit besitzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass der Gesetzentwurf dafür Sorge, dass die Eigenständigkeit des landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems gewährleistet

bleibt und zugleich ein Beitrag für mehr Beitragsgerechtigkeit sei. Mit den Änderungsanträgen habe man auf die Belange der Sparten wie der Gartenbau oder die Forstwirtschaft Rücksicht genommen, aber auch die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung berücksichtigt. Es werde zudem sichergestellt, dass auch nach 2017 Fachausschüsse eingerichtet werden können. Weiterhin habe man die Anregung aufgegriffen, die Zahl der Mitglieder des Errichtungsausschusses von 18 auf 27 zu erhöhen. Man sei bereit und willens, die Fusion zu begleiten. Die getroffenen Maßnahmen seien erforderlich, um den Strukturwandel zu begleiten. Die vorgesehene Möglichkeit der Beauftragung von Dritten werde dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unterstellt. Mit der Ausübung der Fachaufsicht werde zudem sichergestellt, dass es nicht zu Missbräuchen komme. Schließlich habe man sich dafür entschieden, bei der Aufbringung der Betriebsmittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung einen Schlüssel zu nehmen, der sich an den Leistungsausgaben orientiert. Insgesamt handele es sich um einen sehr gelungenen Gesetzentwurf, der durch die vorliegenden Änderungsanträge noch einmal verbessert worden sei.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass der Regierungsentwurf zwar richtige Ansätze gehabt habe, er durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP aber erst gut geworden sei. Vor diesem Hintergrund sei es der Fraktion der SPD nunmehr möglich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Im eigenen Änderungsantrag, der viele Vorschläge enthalte, die auch die Koalitionsfraktionen nunmehr vorschlagen, dokumentiere man, wo man weiter gegangen wäre. Problematisch erachte man weiterhin die Frage der Beauftragung Dritter. Ebenso hätte man sich gewünscht, dass man sich der Frage der Hofabgabeklausel noch einmal intensiv angenommen hätte. Man müsse aber anerkennen, dass der geänderte Gesetzentwurf bei allen Beteiligten inzwischen auf eine breite Akzeptanz stoße. Letztlich sei man froh, dass sich im Zuge der Ausschussberatungen noch einiges hin zum Positiven bewegt habe.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass es weiterhin gute Gründe gebe, die landwirtschaftliche Sozialversicherung mit ihren verschiedenen Zweigen unter einem Dach eigenständig zu erhalten. Ob die vorgesehenen Maßnahmen bereits einen Abschluss darstellten, könne man dahingestellt lassen. Man befinde sich in einem Reformprozess, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen weiteren Schritt erfahre. Wesentliche Elemente der vorgeschlagenen Regelung seien eine Modernisierung der Organisationsstruktur und damit verbundene Effizienzsteigerungen, die Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes sowie die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen durch die Schaffung eines einheitlichen Trägers und Beitragssatzes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Es sei im Übrigen wichtig gewesen, die Besonderheiten des Gartenbaus bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen. Es werde zu Recht auf die vorbildliche Präventionsarbeit im Bereich des Gartenbaus in den letzten Jahrzehnten hingewiesen. Man begrüße auch, dass es nunmehr über die Koalitionsfraktionen hinaus zu einer breiten Zustimmung zu der Reform komme.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, dass die Änderungsanträge zwar einige richtige Schritte enthielten, aber viele

Punkte ungelöst blieben. Auch in der geänderten Fassung würden Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geschwächt. Dies gelte insbesondere für die Beseitigung der paritätischen Vertretung bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft. Unbefriedigend sei auch die Beibehaltung der Hofabgabeklausel in der derzeitigen Form. Ein Problem sei zudem, dass viele Landwirte nach Möglichkeiten suchten, sich aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung zu verabschieden. Verschärft werde dieses Problem durch das bestehende schlechte Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenempfängern. Vor diesem Hintergrund müsse man sich ernsthaft mit der Frage beschäftigen, ob ein eigenständiges System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Zukunft aufrechterhalten werden kann und soll. Mehr als fraglich sei, ob der vorliegende Gesetzentwurf zu einer langfristigen Sicherung des Systems beitrage.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** konstatierte, dass es in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung einen Reformbedarf gebe. So gesehen sei es gut, dass die Bundesregierung das Thema angegangen sei, auch angesichts der Berichte des Bundesrechnungshofes. Dass ein Bundesträger geschaffen werde, werde grundsätzlich begrüßt. Man werde den Gesetzentwurf aber dennoch ablehnen, da man der Auffassung sei, dass wichtige Punkte unzureichend bzw. überhaupt nicht angegangen werden. Ein Punkt betreffe die Hofabgabeklausel, wo man der Meinung sei, dass diese abgeschafft werden könne. Ein weiteres Problem betreffe die Verzahnung mit der gesetzlichen Rentenversicherung, da es heute vielfach vorkomme, dass Landwirte nebenberuflich tätig seien. Ein weiteres Problem sei, dass sich die schon heute sehr hohe Steuerfinanzierung angesichts des fortschreitenden demographischen und strukturellen Wandels mit großer Wahrscheinlichkeit noch erhöhen werde. Insofern müsse man über eine nachhaltige Finanzierung nachdenken, ebenso, wie bei Landwirten Altersarmut verhindert werden könne. Kritisch sei das Vorhaben, Beratungstätigkeiten auf den Bauernverband zu übertragen, zumal dieser längst nicht mehr alle Bauern repräsentiere. Aus dieser Gesamtbetrachtung komme man zu einer Ablehnung des Gesetzentwurfs.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung eines neuen Artikels.

Zu Nummer 2

Die Fachkunde des Personals ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Qualität der Betreuung der Unternehmen und Versicherten. Dieses Kriterium, das die ortsnahe Betreuung mit umfasst, ist daher maßgeblich für die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesträgers.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Gewährleistung der Sozialverträglichkeit der Neuorganisation sollen Dienstordnungsangestellte, die ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A wahrnehmen, nur unter engen

Voraussetzungen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können; insbesondere soll ihre Zustimmung erforderlich sein. Insoweit entspricht der neue Satz 2 der Regelung in der Dienstordnung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die sonstigen Voraussetzungen des § 136 des Bundesbeamtengesetzes sind weiterhin zu beachten. Die Differenzierung zwischen den Besoldungsgruppen orientiert sich an der Regelung des § 55 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung entspricht den Regelungen für Beamte und Dienstordnungsangestellte. Die schriftliche Bestätigung ist deklaratorisch; die Fortsetzung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ergibt sich bereits aus Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung stellt klar, dass auch den zum Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgeordneten Beschäftigten für die vereinbarte Dauer der Abordnung die Verbandszulage weitergezahlt wird.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung legt fest, dass für den gesamten Prozess der Neuorganisation der Grundsatz der Sozialverträglichkeit zu beachten ist und bei der Aufstellung der neuen Dienstordnung die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen sind. Die Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung für Vereinigungen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 119 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII).

Zu Buchstabe b

Bei einigen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung endet im Jahre 2012 die regelmäßige Amtszeit der gewählten Personalvertretungen. Die neu zu wählenden Personalvertretungen wären nur wenige Monate im Amt, da am 1. Januar 2013 die Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übergangsweise die Aufgaben der Personalvertretung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übernimmt (Artikel 2 § 3 Absatz 4 Satz 3). Um vor diesem Hintergrund den Verwaltungsaufwand und die Kosten für eine Neuwahl zu vermeiden, wird die Amtszeit der amtierenden Personalvertretungen der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird zum einen klargestellt, dass es in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung unterschiedliche Beitragsmaßstäbe geben kann. Zum anderen wird durch die Änderung verdeutlicht, dass der Gesetzentwurf es zulässt, den Beitragsmaßstab der Sozialversicherung für den Gartenbau (Arbeitswert) neben dem Beitragsmaßstab für die Landwirtschaft auch unter dem Dach eines einheitlichen

Trägers fortzuführen. Dies entspricht auch dem vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Auftrag gegebenen Gutachten.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung wird die Zahl der Mitglieder des Errichtungsausschusses von 18 auf 27 erweitert. Die Zusammensetzung lehnt sich an die Regelung zur Zusammensetzung des Vorstandes der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau an. Damit ist auch im Errichtungsausschuss sichergestellt, dass jeder der bisherigen Träger mit drei Personen, die unterschiedlichen Gruppen angehören, vertreten ist.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Absatz 3

Mit der Änderung wird eine Verringerung des Anfangsbestandes der Betriebsmittel des Bundesträgers für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von 270 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro vorgenommen. Dies ist möglich, weil in Artikel 3 Nummer 34 und 35 (§§ 221 und 221b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) flankierende Regelungen gewährleisten, dass auch bei geringeren Betriebsmitteln die Liquidität des Bundesträgers nicht gefährdet wird.

Bei dieser Änderung der Vermögenszuordnung ist die Festlegung einer Aufteilung des Gesamtbetrages von 200 Mio. Euro auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche erforderlich. Die Anteile richten sich nach den Anteilen der jeweiligen Berufsgenossenschaften an den Leistungsausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Jahr 2010. Soweit die am 31. Dezember 2012 vorhandenen Betriebsmittel hierfür nicht ausreichen sollten, ist eine Abschmelzung der liquiden Rücklagemittel einer ansonsten notwendigen Beitragserhöhung vorzuziehen.

Zu Absatz 4

Inhaltlich unveränderte Regelung aus dem Regierungsentwurf (bisher in Absatz 3 enthalten).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient klarstellend der Möglichkeit, die von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betriebenen Versicherungen nach § 140 auf eine andere öffentlich-rechtliche Einrichtung zu übertragen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, in der Satzung nicht zwingend einen Geldbetrag, sondern auch ein Berechnungsverfahren für Grundbeiträge festzulegen. Damit wird ein Vorschlag des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in seiner Stellungnahme anlässlich der Anhörung aufgegriffen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird eine Forderung des Bundesrates umgesetzt. Die Länder erhalten damit auch nach Errichtung des Bundesträgers Informationen über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung der Zuordnung des Vermögens der bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Artikel 2 § 10) erfordert flankierende Maßnahmen, um die Liquidität der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auch bei geringeren Betriebsmitteln zu gewährleisten. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen:

- Bei unveränderter Geltung der Vorschriften für die Fälligkeit der Umlagebeiträge (§ 23 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) soll eine frühestmögliche Fälligkeit der Umlagebeiträge im Jahr 2013 gewährleistet werden, um den Bedarf für die Anschlussfinanzierung gering zu halten (Absatz 3 Satz 3);
- Sicherstellung, dass die für die vorgesehene Vermögenszuordnung benötigten Mittel am 31. Dezember 2012 vorhanden sind (Absatz 5) und
- Aussetzen der Pflichtzuführungen zur Rücklage während der Übergangszeit (Buchstabe e Doppelbuchstabe bb).

Zu Absatz 3

Nach § 183 Absatz 5a obliegt der Satzung eine Regelung zur Fälligkeit der Beiträge und Vorschüsse. Um die Anschlussfinanzierung beim Bundesträger auch bei einem verringerten Betrag an Betriebsmitteln zu gewährleisten, wird durch den angefügten Satz 3 für das Jahr 2013 der Fälligkeitstermin (15. März) ausnahmsweise im Gesetz bestimmt. Von dieser gesetzlichen Festlegung einer „Hauptfälligkeit“ der Umlage bleibt aber unberührt, dass der Satzung nach § 183 Absatz 5a nähere Bestimmungen zur Zahlung der Beiträge, also insbesondere zur Anzahl von Raten, zu deren Terminen und deren Höhe obliegen. Im Übrigen unveränderte Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Absatz 4

Unveränderte Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die in Artikel 2 § 10 vorgesehenen Mittel am 31. Dezember 2012 auch verfügbar sind.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird eine Forderung des Bundesrates umgesetzt. Damit wird klargestellt, dass neu aufzunehmende Unternehmer Flächen von mehreren Vorgängern übernommen haben können, so dass auch deren jeweilige Angleichungssätze zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Buchstabe d. Die vorübergehende Aussetzung der Zuführungen zur Rücklage beeinträchtigt

die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundesträgers nicht, verbessert aber die Liquidität während der Übergangszeit.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Inhaltsübersicht wird an die Aufnahme einer generellen Gleichstellungsvorschrift für Lebenspartner und die Aufhebung des § 14a angepasst. Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufnahme der generellen Gleichstellungsvorschrift werden die Partner eingetragener Lebenspartnerschaften in allen Bereichen der Alterssicherung der Landwirte Ehegatten gleichgestellt.

Zu den Buchstaben c bis e

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einführung der Generalklausel in § 1a. Durch die Generalklausel zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen in § 1a (neu) finden nunmehr alle Regelungen des Gesetzes auf Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung; die bisherigen – punktuellen – Gleichstellungsregelungen sind daher entbehrlich.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa**

In den von der Generalklausel nicht erfassten Vorschriften, die die Datenübermittlungen regeln, werden die eingetragenen Lebenspartnerschaften – soweit notwendig – ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bis auf die neu aufgenommene Nummer 4 entspricht der neue Satz 4 der schon im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung. Die neu aufgenommene Nummer 4 ist erforderlich, da mit Inkrafttreten des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ab dem 1. Januar 2012 die bisherige unterschiedliche einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten entfällt. Aufwendungen für Kinderbetreuung sind künftig einheitlich nur noch als Sonderausgaben abzugsfähig. Um Kinderbetreuungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte außerhalb des Steuerrechts dennoch einkommensmindernd berücksichtigen zu können, wurde § 2 Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes entsprechend ergänzt. Da der landwirtschaftlichen Alterskasse der Steuerbescheid nicht mehr vorzulegen ist, benötigt sie auch die Angaben über die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes abziehbaren Kinderbetreuungskosten. Mit der ergänzenden Regelung wird gewährleistet, dass die landwirtschaftliche Alterskasse im Wege des automatisierten Datenabgleichs diese Information erhält.

Zu Buchstabe g

Folgeänderungen zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten.

Zu Buchstabe h

Zu Nummer 22a

Folgeänderung zur Einführung der Generalklausel in § 1a. Durch die Generalklausel zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen in § 1a (neu) finden alle Regelungen des Gesetzes auf Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung; die bisherigen – punktuellen – Gleichstellungsregelungen sind daher entbehrlich.

Zu Nummer 22b

In der Alterssicherung der Landwirte ist das in § 26 Absatz 1 SGB IV geregelte Rechtsinstitut der Beanstandung nicht vorgesehen. Arbeitgeberprüfungen durch den Rentenversicherungsträger werden dort nicht durchgeführt. Der in § 77 enthaltene Verweis auf § 26 SGB IV bezieht sich auf den Regelungstatbestand der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge und damit lediglich auf die Absätze 2 und 3 der Vorschrift.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 26. Juni 2010 (Az.: B 10 LW 4/09 R) entschieden, dass auch in der Alterssicherung der Landwirte die Verjährungsregelung für Beiträge, die vom Versicherungsträger beanstandet wurden (§ 27 Absatz 2 Satz 2 SGB IV), Anwendung findet. Der Bescheid über die Aufhebung des die Versicherungs- und Beitragspflicht feststellenden Verwaltungsaktes sei als Beanstandung zu werten.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass § 26 Absatz 1 SGB IV sowie die Verjährungsregelung des § 27 Absatz 2 Satz 2 SGB IV, die sich auf die Beanstandung und die Verjährung beanstandeter Beiträge beziehen, in der Alterssicherung der Landwirte keine Anwendung finden.

Um unbillige Härten für die Versicherten zu vermeiden, sollen zu Unrecht entrichtete Beiträge, die verjährt sind, auch in der Alterssicherung der Landwirte als zu Recht entrichtete Beiträge gelten.

Zu Buchstabe i

Mit der Änderung wird eine Forderung des Bundesrates umgesetzt. Die Länder erhalten damit auch nach Errichtung des Bundesträgers Informationen über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Zu Buchstabe j

Absatz 1b regelt die Befreiung von der Versicherungspflicht bei Neufestsetzung der Mindestgröße durch die landwirtschaftliche Alterskasse. Die Befreiung soll bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neu festgesetzten Mindestgröße wirken. Mit der weiteren Ergänzung in Absatz 1b wird eine Forderung des Bundesrates umgesetzt. Absatz 6 entspricht der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung von § 84. Der neue Absatz 7 regelt den Beginn des Eintritts der Versicherungspflicht für Lebenspartner.

Zu Buchstabe k

Folgeänderung zur Einführung der Generalklausel in § 1a.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird eine Forderung des Bundesrates umgesetzt. Die Länder erhalten damit auch nach Errichtung des Bundesträgers Informationen über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Von der bisherigen Regelung wären ausschließlich Pflichtversicherte nach § 40 erfasst. Mit der Änderung wird erreicht, dass auch für freiwillig Versicherte nach § 46 erst ab dem Jahr 2014 bundesweit einheitliche Beiträge zu erheben sind. Zugleich wird damit eine Forderung des Bundesrates umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Beitragsangleichung erfolgt während einer Übergangszeit von 2014 bis 2017. Mit der Änderung wird bewirkt, dass der volle Beitrag nicht schon im letzten Jahr der Beitragsangleichung zu zahlen ist, sondern – ebenso wie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung – erst im Jahr 2018.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Schaffung eines Bundesträgers. Mit der Schaffung eines Bundesträgers sind die Verwaltungskosten zur Abwicklung des Gesetzes ausschließlich vom Bund zu tragen.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Mit der Einrichtung von fachbezogenen besonderen Ausschüssen wird der Vielgestaltigkeit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Rechnung getragen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt die Selbstverwaltung (§ 36a Absatz 2). Der Aufgabenkreis wird ebenfalls durch die Selbstverwaltung bestimmt; dazu gehört auch die Ausgestaltung von Vorschlagsrechten. Die Befugnis der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, besondere weitere Ausschüsse nach § 36a Absatz 1 Satz 1 einzurichten, bleibt unberührt.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht der für die Organe des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geltenden Vorschrift (§ 143b Absatz 7 SGB VII), die aufgrund der Eingliederung des Spitzenverbandes in den Bundesträger aufgehoben wird (vergleiche Artikel 3 Nummer 19). Damit wird die Kontinuität der Beratung durch die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung zuständigen Bundesministerien auch künftig gewährleistet.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Bereinigung. Angleichung der Frist an die in Artikel 2 § 9 enthaltene Frist zur Vorlage des Haushaltsplans 2013.

Zu Nummer 9

Mit der Neufassung der Vorschrift wird erreicht, dass der bisherige Satz 2 aufgehoben wird. Die in dem bisherigen § 166 Satz 2 enthaltene Regelung zur Geltung der Vorschriften der Gesetze über die Krankenversicherung der Landwirte ist bereits in Satz 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs enthalten, der unverändert beibehalten wird.

Zu Nummer 10

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung des § 305b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Schaffung eines Bundesträgers.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung des § 56 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur Schaffung eines Bundesträgers.

Da die Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht – wie in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung – als Beitragssatz, sondern nach Beitragsklassen festgesetzt werden, können in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auch die Verwaltungskosten nicht als Beitragssatzanteil ausgewiesen werden.

Zu Nummer 11

Die in Artikel 4 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 13 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgesehenen Erweiterungen der Datenübermittlung von den Meldebehörden an die Rentenversicherung (Änderung der §§ 150 und 196 SGB VI) erfordern Änderungen der Standards für die Datenübermittlung im Meldewesen; diese sind nur zum 1. Mai oder zum 1. November eines Jahres möglich. Die technische Umsetzung der Änderungen der melderech-

lichen Regelungen im SGB VI und in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ist zum 1. November 2012 terminiert. Das Inkrafttreten dieser Regelungen (geregelt in Artikel 23 des Vierten Gesetzes zur Änderung des des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze) muss daher vom 1. Januar 2013 auf den 1. November 2012 vorgezogen werden.

Im Übrigen entsprechen die Änderungen den schon im Gesetzentwurf in Artikel 13 Absatz 17 vorgesehenen Änderungen, mit denen Änderungen im zwischenzeitlich verabschiedeten Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgesehen sind.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Die Sozialverträglichkeit der Neuorganisation ist bereits vom Errichtungsausschuss zu berücksichtigen. Die Regelung tritt damit zeitgleich zur Arbeitsaufnahme des Errichtungsausschusses in Kraft (Artikel 2 § 1 Absatz 6). Die Verlängerung der Amtszeit in Artikel 2 § 3 Absatz 6 betrifft diejenigen Personalvertretungen, deren regelmäßige Amtszeit im Jahr 2012 endet. Die Bestimmung tritt daher am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die klarstellende Regelung zur Rechtsträgerschaft und der Möglichkeit einer Übertragung einer Versicherung nach § 140 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 3 Nummer 18a ermöglicht eine einheitliche Gesetzesauslegung durch die Aufsichtsbehörden. Die Regelung in Artikel 3 Nummer 34 § 221 Absatz 5 soll sicherstellen, dass die Betriebsmittel am 31. Dezember 2012 noch vorhanden sind. Die klarstellende Regelung zu den zu Unrecht entrichteten Beiträgen in Artikel 4 Nummer 22b soll unbillige Härten für die Versicherten vermeiden. Auch diese Bestimmungen sollen daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Buchstabe b

Die fachbezogenen Ausschüsse werden nach Ablauf der am 1. Januar 2013 laufenden Wahlperiode eingerichtet (Artikel 7 Nummer 9a).

Berlin, den 8. Februar 2012

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
Berichtersteller